

## **Beitragsordnung vom 22. März 2013**

### **§ 1**

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der TSV Bayerbach 1946 e. V. Beiträge, die gem. §5 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung in dieser Beitragsordnung festgelegt werden.

### **§ 2.**

Die jährliche Beitragshöhe beträgt für

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| Erwachsene ab 18 Jahren            | € 50,00  |
| Familien                           | € 100,00 |
| Jugendliche ab 14 Jahre            | € 30,00  |
| Kinder bis einschließlich 13 Jahre | € 24,00  |

Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Familienbeitrag umfasst zwei Erwachsene mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern. Voraussetzung ist die gleiche Meldeadresse aller begünstigter Familienangehöriger.

### **§ 3**

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

### **§ 4**

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine zusätzlich zu erhebende Bearbeitungsgebühr von 5 €.

### **§ 5**

Der Beitrag ist am 15. Januar des Geschäftsjahres fällig. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag nach dem Fälligkeitstermin zu einem vom Vorstand festzulegenden Zeitpunkt eingezogen.

Um eine gleichmäßigere Belastung von den Mitgliedern zu erreichen ist es dem Vorstand nach Zustimmung durch den Vereinsausschuss vorbehalten, den Jahresbeitrag in mehreren Raten einzuziehen.

### **§ 6**

Bei unterjährigen Vereinsbeitritten werden die Mitgliedsbeiträge zeitanteilig berechnet.

### **§ 7**

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur gemäß § 4 der Satzung erfolgen.

Eine Rücklastschrift wird nicht als Kündigung akzeptiert. Entstehende Rücklastschriftgebühren werden dem Vereinsmitglied belastet.

### **§ 8**

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

### **§ 9**

a.) Der Hauptverein erhebt keine Aufnahmegebühr.

b.) Den Abteilungen ist es nach Zustimmung des Vereinsausschuss vorbehalten, gesonderte Aufnahmegebühren und Beiträge für ihre Abteilungen zu erheben. Über die Höhe hat die jeweilige Abteilung in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Abteilungsbeiträge und -Aufnahmegebühren werden in der Anlage zur Beitragsordnung angeführt und sind nicht Bestandteil der Beitragsordnung.

### **§ 10**

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen von der Vorstandschaft bzw. der Abteilungsleitung festzulegen sind.

### **§ 11**

Diese Beitragsordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft

Bayerbach, den 22. März 2013

## **Anlage 1 zur Beitragsordnung: Aufnahme- und Abteilungsbeiträge der Abteilung Tennis**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Abteilung Tennis betragen für

- a) Erwachsene 50 €
- b) Ehepaare 90 €
- c) Familien (Kinder bis 18 Jahren) 100 €
- d) Jugendliche (15 bis 18 Jahren) 30 €
- e) Kinder (bis 14 Jahren) 25 €
- f) Schüler und Studenten 30 €

Aufnahmegebühren werden keine erhoben.